



**An die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach**

**Änderungsantrag vom 11.01.2016 zum  
TOP 10 Bebauungsplan Nr. 6**

**Auf Seite 27 des B-Plans wird der Abschnitt unter der Überschrift „Sondergebiet Handel / Sondergebiet Beherbergungs- und Tagungsstätte“ bis zu der Überschrift „Flächen für Bahnanlagen“ komplett gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:**

**„Entsprechend §17 BauNVO wird für die Sondergebiete jeweils eine GRZ von 0,8 festgesetzt.“**

**Begründung:**

Dem Wunsch der Bevölkerung entsprechend hat die Planerwerkstatt einen kleinteiligen, mit viel Grün durchsetzten Entwurf für das Tor zur Stadt entwickelt. Dem hätte eine Ausweisung als Mischgebiet entsprochen mit einem Versiegelungsgrad (GRZ) von 0,6 (d.h. 60%).

Der B-Plan sieht dagegen die Ausweisung als Sondergebiete vor, die laut BauNVO einen Versiegelungsgrad von maximal 0,8 haben dürfen. Dies wird auf die Spitze getrieben mit der Überschreitung dieses Wertes durch den Vorschlag im B-Plan, abweichend von der BauNVO sogar eine GRZ von 0,9 vorzusehen (90% Versiegelungsgrad).

Der Stadtrat würde den Rest seiner Gestaltungsrechte aus der Hand geben, wenn er dem folgen würde. Die Argumente im Entwurf sind auch nicht stichhaltig, dass angeblich mit einem noch höheren Versiegelungsgrad die Versiegelung von Flächen an anderer Stelle vermieden würde. Es kann keine Rede davon sein, dass bei einer GRZ von 0,8 der Investor plötzlich an einer anderen Stelle im Außenbereich bauen würde.

**Deshalb wird beantragt, die Obergrenze der BauNVO einzuhalten.**

**Eisenach, den 11.1.2016**

**Gez. Fritz Hofmann**